

Zugunsten freier Schulen in Basel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 52

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auch ja sagen würden zu einem „Vorwärts“ als Organ, mit andern Worten sog. Sklavennaturen.

Und nun? steht wiederum im „Großen Unbekannten“. Es mache es jeder mit sich selbst aus, welcher dieser Naturen er sich anpassen will. Ein Mißfallen an der Unbilligkeit so oder anders auszudrücken, dazu werden sich auch noch die Schilfnaturen aufschwingen und nicht weiter Hand reichen einer pädag. Zeitung, die in Leitartikeln Atheisten, geistige Revolutionäre und Kulturkämpfer (Nicksche, Däckel, Perwegh, G.

Keller) feiert, im Korrespondenzteile katholische Organisationen glossiert und im Inzeratenteile moralisch dunkle Empfehlungen bringt.

Der Lehrerverein Baselland selbst, eine noch junge Organisation, wird zwar wenig erbaut sein über unsere Erklärung. „Der Mensch ist eben nicht gern weiter geführt, als er selber sieht.“ Zeit bringt aber Rat, und so steht zu hoffen, daß auch im L. B. B. noch die Ansicht durchbricht: Jedem das Seine!
Bw.

Zugunsten freier Schulen in Basel.

In Basel hat sich ein Initiativkomitee aus Katholiken und Protestanten gebildet, das die Einführung und Subventionierung freier Schulen in Basel verlangt. Unter den kathol. Initianten finden wir u. a. die Herren Reg.-Rat Dr. Niederhauser, Redaktor Auf der Maur, Erziehungsrat Dr. Rüegg, Dr. Joh. Meyer, Sek.-Lehrer.

Die Initiative setzt sich zum Ziel die Abänderung des § 15 der Verfassung. Der neue Paragraph soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Errichtung von privaten Erziehungs- und Bildungsanstalten ist gewährleistet. Sie stehen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes unter Aufsicht des Staates.“

Private Schulanstalten, welche von wenigstens 40 Erziehungsberechtigten, mit Kindern im schulpflichtigen Alter, aus Gründen der Konfession oder der Weltanschauung als Ersatz für öffentliche Schulen errichtet werden, haben Anspruch auf die volle Vergütung ihrer Kosten durch den Staat. Die Vergütung darf jedoch die entsprechenden Kosten der öffentlichen Schule

nicht übersteigen und soll zum ersten Mal drei Jahre nach Inkraftsetzung dieses Verfassungsartikels ausgerichtet werden.

Staatlich unterstützte Privatschulen dürfen im Ausmaß ihres Lehrzieles nicht hinter der öffentlichen Schule zurückstehen.“

Durch diesen neuen Paragraph soll der alte, folgendermaßen lautende ersetzt werden:

„Erziehungs- und Bildungsanstalten, welche nicht vom Staate errichtet sind, haben keinen Anspruch auf dessen Unterstützung, sind aber den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen und stehen unter Aufsicht des Staates.“

Unabhängig von dieser Initiative, die die Subvention der Freien Schulen durch den Staat anstrebt, wird die Katholische Volkspartei eine Initiative lancieren, welche die Aufhebung des § 13, Absatz 2 der Verfassung verlangt. Dieser Absatz lautet:

„Personen, welche religiösen Orden oder Korporationen angehören, ist die Leitung von Schulen oder Erziehungsanstalten, sowie die Lehrtätigkeit an solchen untersagt.“

Schulnachrichten.

Uri. Die aktive Lehrerschaft von Uri besammelte sich Mittwoch, den 14. Dez in Erstfeld. Die Konferenz galt diesmal insbesondere der Verbesserung des Sprachunterrichtes, einem allbekannt wichtigen, aber auch schwierigen Gebiete. Der Besuch war allseitig recht gut. Vor allem freute man sich über die Anwesenheit der beiden H. Schulinspektoren und des H. Sekretärs, d. h. Erziehungsrates, die mit viel Liebe, mit Rat und Tat die Lehrerschaft in ihrem schweren, aber idealen Berufe unterstützen.

Ein gründliches Einführungsreferat zu den neuerschienenen Sprachlehrheftchen, herausgegeben vom

kantonalen Lehrerverein für die erste und zweite Primarschulstufe, hielt Herr Oberlehrer Dillenseger, Altdorf. Er warf zunächst einen kurzen Rückblick auf den Werdegang der Heftchen und gab einige allgemeine Richtlinien über Fundament, Ausbau und Ziel der Sprachbüchlein, um hernach zu zeigen, wie jeder Abschnitt geboten werden sollte, von Laut und Silbe bis zum Sprachganzen. Bei der Zusammenfassung haben wir uns besonders gemerkt: 1. Man grenze jede Lektion scharf ab. 2. Man schule alle gleichmäßig und helfe den Schwächern mit Geduld nach. 3. Man behandle nicht zu viel auf einmal, aber gut, halte immer auf exakte, klare, reine Aussprache. 4. Man halte den Schüler stets zum Denken an. 5. Man fahre langsam vorwärts,